

Schulgeldordnung

Stand: 01.06.2023

Anlage – Grundschule und Sekundarschule I

1. Diese Schulgeldordnung regelt Höhe und Zahlungsweise der durch den Vertragspartner gemäß Schulvertrag zu entrichtenden Aufnahmegebühr, Eltern grenzbetrag und des zu entrichtenden Beschulungsentgelts (Schulgelds).
2. Das Schulgeld ist eine Jahresschuld. Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Bezahlung erfolgt zum 10. eines jeden Monats. Der Vertragspartner erteilt dem Internationalen Bund e.V. die Genehmigung zum Bankeinzug von einem Girokonto lt. Gebührentabelle.
3. Bei Vorauszahlung des Jahresbeitrages bis zum 15. August wird ein Nachlass von 5% gewährt. Dieser gilt nicht für die Aufnahmegebühr sowie den Lernmittelkostenanteil.
4. Das Schulgeld ist unabhängig von eventueller Abwesenheit des Schülers durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u. ä. zu zahlen. Bei einer bevorstehenden längeren Unterbrechung des Schulbesuchs – mindestens 3 zusammenhängende Monate – kann eine Aussetzung gewährt werden.
5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine pünktliche Zahlung des Schulgeldes Sorge zu tragen, einschließlich der Gewährleistung einer ausreichenden Kontodeckung bei vereinbarten Bankeinzug. Ein Zahlungsrückstand wird dem Vertragspartner durch einmalige Mahnung mitgeteilt. Bei Zahlungsschwierigkeiten ist der Vertragspartner gehalten, dies der Schule sofort mitzuteilen und eine Regelung in Form von Stundung zu beantragen. Erfolgt dies nicht, ist ein Rückstand von mehr als 2 Schulgeld-Monatsanteilen Grund für eine fristlose Kündigung (von Seiten des Schulträgers) des Schulvertrages.
6. Die Schulgeldordnung wird gemäß den Finanzierungserfordernissen durch den Schulträger beschlossen. Ordentliche Änderungen treten jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft und werden dem Vertragspartner spätestens 3 Monate zuvor bekannt gegeben. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt davon unberührt.
7. Auf Antrag ist eine Schulgeldreduzierung möglich. Der Umfang der Reduzierung richtet sich nach dem monatlichen Familien-Netto-Einkommen der sorgeberechtigten Personen. Dieses ist durch Belege nachzuweisen (letzte 3 Monate).
8. Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Schulgeldordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schulvertrages.

**Gebührentabelle zu Schuljahr 2023/2024
mit Wirkung vom 01.08.2023**

Stand: 01.06.2023

	Betrag	Fälligkeit (Zahlung über SEPA Lastschriftmandat)
Basisschulgeld	185,00 €	monatlich
Aufnahmegebühr	100,00 €	im 1. Schulbesuchsmonat (nicht für Kinder, die bereits eine Einrichtung des Trägers besuchen)
Elterngrenzbetrag	90,00 €	jährlich (August) (bei Quereinstieg anteilig der jeweiligen Monate)
Kunst-/Werkpauschale	10,00 €	jährlich (August) (bei Quereinstieg anteilig der jeweiligen Monate)
Verwaltungsgebühr	100,00 €	bei Austritt vor Ablauf des Schulvertrages
<u>Geschwisterrabatt</u> ab 2. Kind	80 % des Schulgeldes	monatlich

Einkommensabhängiges Schulgeld							
Anzahl der zu berücksichtigenden Personen im Haushalt		2 Personen (sorgeberechtigt plus Kinder im Haushalt lebend)	3 Personen (sorgeberechtigt plus Kinder im Haushalt lebend)	4 Personen (sorgeberechtigt plus Kinder im Haushalt lebend)	5 Personen (sorgeberechtigt plus Kinder im Haushalt lebend)	6 Personen (sorgeberechtigt plus Kinder im Haushalt lebend)	ermäßigter Elternbeitrag
Stufe 1	Einkommen netto in € bis (sorgeberechtigt)	1.139	1.440	1.746	2.052	2.358	100,00 €
Stufe 2	Einkommen netto in € bis (sorgeberechtigt)	1.339	1.640	1.946	2.252	2.558	115,00 €
Stufe 3	Einkommen netto in € bis (sorgeberechtigt)	1.539	1.840	2.146	2.452	2.758	130,00€
Stufe 4	Einkommen netto in € bis (sorgeberechtigt)	1.739	2.040	2.346	2.652	2.958	145,00 €
Stufe 5	Einkommen netto in € bis (sorgeberechtigt)	1.939	2.240	2.546	2.852	3.158	165,00 €
Stufe 6	Einkommen netto in € ab (sorgeberechtigt)	1.940	2.241	2.547	2.853	3.159	185,00 €